

Datum: 31. Mai 2013

## ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

### Landesbank Baden-Württemberg

Emission von

50.000.000 EUR

#### LBBW Safe-Anleihen mit Cap

DE000LB0TF28

ausgegeben unter dem

#### **Angebotsprogramm zur Ausgabe von Standardschuldverschreibungen, Derivativen Schuldverschreibungen und Pfandbriefen**

Zeichnungsfrist: Vom 31.05.2013 bis zum 27.06.2013. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder vorzeitig beendet werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die geplante Emission nicht durchzuführen.

Die Schuldverschreibungen können direkt von der Landesbank Baden-Württemberg oder von jeder anderen zum Verkauf der Schuldverschreibungen autorisierten Stelle bezogen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht oder nicht spezifischer definiert, haben die hierin verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Ausgabe von Standardschuldverschreibungen, Derivativen Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 27. Juni 2012 (der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, die "**Prospektrichtlinie**"), zuletzt geändert durch die Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010), darstellt (der "**Basisprospekt**")) festgelegte Bedeutung.

Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen und ist nur mit dem Basisprospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" bzw. die "**Endgültigen Bedingungen**") und des Basisprospekts enthalten. Der Basisprospekt ist bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart kostenlos erhältlich und kann auf der Website: [www.LBBW-zertifikate.de](http://www.LBBW-zertifikate.de) eingesehen werden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt vom 27. Juni 2012 festgelegt wurden (die "**Bedingungen**"), werden entsprechend der in diesem Dokument angegebenen Bestimmungen angepasst und spezifiziert; alle auf diese Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen werden gelöscht. Die konsolidierten Emissionsbedingungen (die "**Konsolidierten Bedingungen**") stellen die alleine maßgeblichen Bedingungen dar, die auf diese Emission der Schuldverschreibungen anwendbar sind.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt der Stuttgarter Wertpapierbörse (EUWAX) wird beantragt werden.

In bestimmten Rechtsordnungen kann die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot bzw. der Verkauf der Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Jede Person, die in Besitz dieses Dokuments kommt, wird seitens der Emittentin aufgefordert, sich über solche Beschränkungen zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") oder den wertpapierrechtlichen Vorschriften (securities laws) eines jeglichen Staates (State) registriert, noch wurde der Handel in den Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Act genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S unter dem Securities Act ("Regulation S") oder dem U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den darunter ergangenen Bestimmungen definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, ausgezahlt oder anderweitig an diese übertragen werden. Die Schuldverschreibungen werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S angeboten und verkauft und dürfen zu keiner Zeit rechtlich oder wirtschaftlich im Eigentum einer U.S. Person stehen. Die Schuldverschreibungen unterliegen den Beschränkungen bestimmter U.S.-Steuergesetze. Einige Verkaufsbeschränkungen bezüglich des Angebots und Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Dokuments sind im Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" unter Abschnitt G. der Wertpapierbeschreibung im Basisprospekt beschrieben.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den Index, auf den sich die Schuldverschreibungen beziehen (der "Index"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Index betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Index betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Index in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Niemand ist berechtigt, über die in diesem Dokument enthaltenen Angaben oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Schuldverschreibungen zu erteilen, und es kann nicht aus derartigen Informationen geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Übergabe dieses Dokuments zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung dieses Dokuments keine Änderungen hinsichtlich der hierin enthaltenen Angaben ergeben haben; dies gilt vorbehaltlich der Verpflichtung der Emittentin, gemäß zwingender gesetzlicher Anforderungen gegebenenfalls Nachträge gemäß § 16 WpPG zu veröffentlichen.

Dieses Dokument stellt kein Kauf- oder Verkaufsangebot für Schuldverschreibungen seitens der Emittentin dar.

Jeder potenzielle Anleger der Schuldverschreibungen muss sich vergewissern, dass die Komplexität der Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken seinen Anlagezielen entsprechen und für seine Person bzw. die Größe, den Typ und die finanzielle Lage seines Unternehmens geeignet sind.

Die in diesem Dokument genannten Risiken und wesentlichen Merkmale der Schuldverschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Niemand sollte in Schuldverschreibungen handeln, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der maßgeblichen Transaktion zu besitzen und ohne sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleger der Schuldverschreibungen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet erscheint.

Potenzielle Anleger der Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen für sie geeignet ist.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

A.	WERTPAPIERINFORMATIONEN UND ANGEBOTSBEDINGUNGEN	5
I.	ALLGEMEINES	5
1.	ANTRAG AUF BÖRSENZULASSUNG	5
2.	VERANTWORTUNG	5
3.	NOTIFIZIERUNG ZUM ZEITPUNKT DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTES	5
4.	INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	5
II.	WERTPAPIERINFORMATIONEN	6
1.	ERLÄUTERUNG ZUM ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEM INDEX UND DER AUSZAHLUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	6
2.	INFORMATIONEN BEZÜGLICH DES INDEX	7
III.	BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS, TECHNISCHE ANGABEN	9
B.	KONSOLIDIERTE BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	11

## **A. WERTPAPIERINFORMATIONEN UND ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

### **I. ALLGEMEINES**

#### **1. ANTRAG AUF BÖRSENZULASSUNG**

Dieses Dokument enthält die Angaben, die zur Notierung der hier beschriebenen Schuldverschreibungen notwendig sind.

#### **2. VERANTWORTUNG**

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, übernimmt gemäß § 5 Abs. (4) des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

#### **3. NOTIFIZIERUNG ZUM ZEITPUNKT DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTES**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Billigung des Basisprospekts, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt nach den Vorschriften der Prospektverordnung erstellt wurde, an die Finanzmarktaufsicht Österreich sowie an die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg übermittelt.

#### **4. INTERESSENKONFLIKTE VON NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**

Außer wie im Basisprospekt im Abschnitt "Wichtige Informationen" unter "Wertpapierbeschreibung" – "Überblick und Programmbeschreibung" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

## II. WERTPAPIERINFORMATIONEN

Der folgende Abschnitt ist nur im Zusammenhang mit dem gesamten Text der Bedingungen der Schuldverschreibungen unter der Überschrift "B. Konsolidierte Bedingungen der Schuldverschreibungen" zu lesen.

### 1. ERLÄUTERUNG ZUM ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEM INDEX UND DER AUSZAHLUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Höhe der Auszahlung der *Schuldverschreibungen* ist von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden *Index* abhängig. Der Stand des *Index* kann während der Laufzeit der *Schuldverschreibungen* sowohl steigen als auch fallen. Schwankungen im Stand des *Index* beeinflussen den Wert der *Schuldverschreibungen*.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise ausgezahlt, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* in Abhängigkeit von der Entwicklung des *Index* gemäß nachfolgender Bestimmungen am *Fälligkeitstag* den *Auszahlungsbetrag* zahlen:

- Notiert der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Höchstbetrag*.
- Notiert der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Startwert*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich der *Performance* des *Index* unter Berücksichtigung des *Partizipationsfaktors*.
- Notiert der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Kapitalschutzbetrag*.

Hinsichtlich der indexabhängigen Auszahlung der *Schuldverschreibungen* haben Anleger zudem zu beachten, dass

- (1) die Konsolidierten Bedingungen Regelungen in Bezug auf Tage, die keine *Vorgesehenen Handelstage* sind, sowie in Bezug auf Störungen und Anpassungen hinsichtlich des *Index* enthalten, welche Einfluss auf die Bestimmung des jeweiligen *Index-Standes* und/oder des *Index* haben können, und
- (2) der *Auszahlungsbetrag* aufgrund bestimmter Ereignisse, wie in § 4 (c) (Auszahlung am Fälligkeitstag bei Eintritt einer Gesetzesänderung) oder § 4 (g)(iv) (Auszahlung am Fälligkeitstag bei Unmöglichkeit einer Anpassung) der Konsolidierten Bedingungen ausgeführt, abweichend von den obigen Regelungen bestimmt wird.

Eine Darstellung der zu Berechnungen notwendigen Formeln sowie eine Definition hier kursiv geschriebener Begriffe findet sich in § 1 oder § 4 der Konsolidierten Bedingungen.

## 2. INFORMATIONEN BEZÜGLICH DES INDEX

Name des Index	Index-Sponsor	ISIN	Internet-Seite
EURO STOXX 50 <sup>®1</sup>	Stoxx Ltd.	EU0009658145	www.stoxx.com

Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Index und seine Volatilität können auf der benannten Internetseite oder einer Nachfolgesite eingesehen werden.

Dem EURO STOXX 50<sup>®</sup> gehören 50 der größten europäischen Unternehmen (Blue Chip) an. Ziel der Berechnung dieses Indexes ist es, die Transparenz des sich vor dem Hintergrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

### HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE HINSICHTLICH DES INDEX

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu der Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

#### STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Schuldverschreibungen. Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
  - Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und den im EURO STOXX 50<sup>®</sup> enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
  - Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;

<sup>1</sup> EURO STOXX 50<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der Stoxx Ltd.

- Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50<sup>®</sup> oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

DER LIZENZVERTRAG ZWISCHEN DER EMITTENTIN UND STOXX WIRD EINZIG UND ALLEIN ZU DEREN GUNSTEN UND NICHT ZU GUNSTEN DES INHABERS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER IRGEND EINER DRITTPERSON ABGESCHLOSSEN.



### III. BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS, TECHNISCHE ANGABEN

- |  |  |
|--|--|
| 1. Konsolidierte Bedingungen / Ergänzte Bedingungen:   | Konsolidierte Bedingungen  |
| 2. Tranchennummer:                                     | 1  |
| 3. Ausgabepreis:                                       | Der Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 101,00 % des Festgelegten Nennbetrages.<br><br>Der Ausgabepreis einer Schuldverschreibung kann über oder unter dessen Marktwert zum Zeitpunkt dieses Dokuments liegen. Der Ausgabepreis kann Kommissionen bzw. Gebühren enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.  |
| 4. Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen:         | Bis zu EUR 50.000.000  |
| 5. Kleinste handelbare Einheit:                        | 1 Schuldverschreibung  |
| 6. Sonstige Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | Nicht Anwendbar  |
| 7. Anwendbare TEFRA-Freistellung:                      | Transaktion, bei der TEFRA nicht anwendbar ist   |
| 8. Vertriebsmethode:                                   | Nicht-syndiziert   |
| 9. Market Making:                                      | Wenn und soweit nach den maßgeblichen Börsenregularien erforderlich.   |
| 10. U.S.-Verkaufsbeschränkungen:                       | Zu keinem Zeitpunkt Angebot, Verkauf, Verpfändung, Abtretung, Übergabe, Übertragung oder Auszahlung der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder zugunsten oder für Rechnung von U.S.-Personen; zu keinem Zeitpunkt rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum einer U.S.-Person an den Schuldverschreibungen. "U.S.-Person" hat die diesem Begriff in Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") bzw. im U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung und den darunter ergangenen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. |
| 11. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:                | Nicht Anwendbar  |
| 12. ISIN Code:   | DE000LB0TF28   |
| 13. Clearing System(e):                                | Clearstream, Frankfurt (auch Verwahrstelle)  |
| 14. Lieferung:   | Lieferung gegen Zahlung  |

15. Informationen nach Emission:

Außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 10 der Emissionsbedingungen beabsichtigt die Emittentin nicht, Informationen nach der Emission zur Verfügung zu stellen.

## B. KONSOLIDIERTE BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die im Basisprospekt festgelegt wurden, werden entsprechend der Konsolidierten Bedingungen angepasst; hierbei spezifizieren die Konsolidierten Bedingungen die im Basisprospekt enthaltenen Bedingungen in ihrer Gesamtheit. Die Konsolidierten Bedingungen enthalten unter anderem etwaige, für die betreffenden Schuldverschreibungen maßgebliche Bestimmungen zu Marktstörungen bzw. Abwicklungsstörungen sowie Anpassungsregelungen, die etwaige Basiswerte betreffen. Ebenso enthalten die Konsolidierten Bedingungen die Namen und Adressen der benannten Verwaltungsstellen.

### EMISSIONSBEDINGUNGEN

#### § 1

#### Form und Nennbetrag

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), gibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000, eingeteilt in *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Festgelegte Nennbetrag**") aus.
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt ("**Clearstream, Frankfurt**") (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.

Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In diesen *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Ausgabebetrag**" bezeichnet den 28.06.2013.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen.

#### § 2

#### Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

### § 3 Zinsen

Die *Schuldverschreibungen* werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

### § 4 Auszahlung bei Fälligkeit, Vorzeitige Auszahlung, Marktstörungen und Anpassungen

(a) **Auszahlung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise ausgezahlt, werden die *Schuldverschreibungen* am *Fälligkeitstag* zu ihrem *Auszahlungsbetrag* ausgezahlt.

"**Auszahlungsbetrag**" bezeichnet vorbehaltlich § 4(c) und § 4(g)(iv) den von der *Berechnungsstelle* gemäß nachfolgender Bedingungen berechneten Betrag in der *Festgelegten Währung*:

- (1) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* notiert, gilt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Höchstbetrag}$$

oder

- (2) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Startwert* notiert, gilt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Partizipationsfaktor})$$

oder

- (3) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* notiert, gilt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Kapitalschutzbetrag}$$

Dabei gilt:

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet vorbehaltlich § 4(g)(iii) den 27.06.2013 (oder, falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*).

"**Cap**" bezeichnet einen Wert von 200,00 % des *Startwertes*, wobei die *Berechnungsstelle* die absolute Größe auf zwei Nachkommastellen rundet und dabei die dritte Nachkommastelle immer aufgerundet wird.

"**Fälligkeitstag**" bezeichnet den 28.07.2023.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet vorbehaltlich § 4(g)(iii) den 21.07.2023 (oder, falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*).

"**Höchstbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel

$$\text{Höchstbetrag} = \text{Festgelegter Nennbetrag} * \{1 + (\text{Prozentualer Cap} - 1) * \text{Partizipationsfaktor}\}$$

"**Index**" bezeichnet den EURO STOXX 50<sup>®</sup> (ISIN: EU0009658145).

"**Index-Stand**" bezeichnet den durch die *Berechnungsstelle* am maßgeblichen Tag festgelegten Stand des *Index* zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt*, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wurde.

"**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag*.

"**Partizipationsfaktor**" bezeichnet einen Wert von 100,00 %.

"**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1$$

"**Prozentualer Cap**" bezeichnet einen Wert von 200,00 %.

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* am *Finalen Bewertungstag*.

"**Startwert**" bezeichnet den *Index-Stand* am *Anfänglichen Bewertungstag*.

(b) **Keine Vorzeitige Auszahlung nach Wahl der Emittentin**

Die *Emittentin* ist nicht berechtigt die *Schuldverschreibungen* vor dem *Fälligkeitstag* auszuzahlen.

(c) **Auszahlung am Fälligkeitstag bei Eintritt einer Gesetzesänderung**

Sofern die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB feststellt, dass nach Eintritt einer *Gesetzesänderung* die in den *Bedingungen* vorgesehene indexabhängige Berechnung des *Auszahlungsbetrages* gemäß § 4(a) nicht mehr zulässig oder möglich ist, wird für die Zwecke der *Schuldverschreibungen* die in den *Bedingungen* vorgesehene indexabhängige Berechnung des *Auszahlungsbetrages* mit sofortiger Wirkung beendet.

Die *Emittentin* zahlt statt dessen die *Schuldverschreibungen* am *Fälligkeitstag* zum *Auszahlungsbetrag* im Sinne des § 4(g)(iv) aus.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* durch Bekanntmachung gemäß § 10 den Eintritt einer *Gesetzesänderung* und die hiermit einhergehenden Folgen bekannt geben.

"**Gesetzesänderung**" steht dafür, dass die *Berechnungsstelle* am oder nach dem *Ausgabetag*

- (1) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder
- (2) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

nach Treu und Glauben feststellt, dass

- (I) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung eines im *Index* enthaltenen Instruments rechtswidrig geworden ist,
- (II) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), oder
- (III) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig unmöglich wird.

(d) **Keine Vorzeitige Auszahlung nach Wahl des Anleihegläubigers**

Die *Anleihegläubiger* sind außer in Fällen des § 8 nicht berechtigt, von der *Emittentin* eine vorzeitige Auszahlung der *Schuldverschreibungen* zu verlangen.

(e) **Rückkauf**

Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

(f) **Vorzeitiger Beendigungsbetrag**

Der "**Vorzeitige Beendigungsbetrag**" der *Schuldverschreibungen* ist der von der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegte marktgerechte Wert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar

- (1) vor einer solchen vorzeitigen Auszahlung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) oder
- (2) sofern möglich und nach Treu und Glauben unter Abwägung der Interessen der *Emittentin* und der *Anleihegläubiger* angemessen, vor dem zu einer solchen Auszahlung führenden Ereignis und unter Berücksichtigung der Grundsätze der *Verbundenen Börse*,

angepasst, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zu Grunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* absichern oder finanzieren) vollauf Rechnung zu tragen.

(g) **Definitionen, Anpassungen, Marktstörungen**

(i) Definitionen

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* den Schlusstand des *Index* berechnet und bekannt gibt.

Zum Zwecke der Feststellung, ob eine *Marktstörung* eingetreten ist, bezeichnet "*Bewertungszeitpunkt*"

- (1) in Bezug auf ein *Komponenten-Wertpapier* den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* und
- (2) in Bezug auf Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf den *Index* den Handelsschluss an der *Verbundenen Börse*.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf ein jedes *Komponenten-Wertpapier* jegliche Börse oder jegliches Notierungssystem, an der bzw. über welches das betreffende *Komponenten-Wertpapier* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich gehandelt wird, bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für die betreffende Börse oder dieses Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. über welches der Handel in den dem *Index* zugrunde liegenden *Komponenten-Wertpapieren* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der dem *Index* zugrunde liegenden *Komponenten-Wertpapiere* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet einen *Vorgesehenen Handelstag*, an dem der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* veröffentlicht bzw. veröffentlicht hätte, wenn kein *Unterbrechungstag* vorgelegen hätte, und an dem die *Verbundene Börse* während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche *Verbundene Börse* vor ihrem *Vorgesehenen Börsenschluss* schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet ein Ereignis (außer einem *Vorzeitigen Börsenschluss*), das nach Feststellung durch die *Berechnungsstelle* die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, Transaktionen zu tätigen oder Marktkurse in Bezug auf

- (1) ein *Komponenten-Wertpapier* an der *Börse* oder
- (2) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des *Index* an der *Verbundenen Börse* einzuholen.

"**Handelsstörung**" bezeichnet eine durch eine *Börse* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (1) in Bezug auf ein *Komponenten-Wertpapier* an der betreffenden *Börse*, oder
- (2) in Bezug auf Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*,

sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der betreffenden *Börse* oder *Verbundenen Börse* zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen

"**Index-Anpassungsgrund**" bezeichnet eine *Index-Störung*, *Index-Änderung* oder *Index-Einstellung*, wie nachstehend unter § 4(g)(ii) ("Anpassungen am Index") definiert.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet eine Gesellschaft, die nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle*

- (1) für die Festlegung und Prüfung der Regeln, Verfahren und Methoden für etwaige Berechnungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem *Index* verantwortlich ist und
- (2) den Stand des *Index* (direkt oder durch einen Vertreter) an jedem *Vorgesehenen Handelstag* regelmäßig bekannt gibt.

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes im *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"**Letztmöglicher Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. in Bezug auf den *Finalen Bewertungstag* den Tag, der zwei *Vorgesehene Handelstage* nach dem *Vorgesehenen Anfänglichen Bewertungstag* bzw. *Vorgesehenen Finalen Bewertungstag* liegt.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (1) (I) in Bezug auf ein *Komponenten-Wertpapier* den Eintritt oder das Bestehen
  - (aa) einer *Handelsstörung* in Bezug auf dieses *Komponenten-Wertpapier*, oder;
  - (bb) einer *Börsenstörung* in Bezug auf dieses *Komponenten-Wertpapier*,  
  
die jeweils von der *Berechnungsstelle* als wesentlich angesehen wird, zu einem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums unmittelbar vor dem *Bewertungszeitpunkt* an der *Börse* an der das *Komponenten-Wertpapier* hauptsächlich gehandelt wird; oder
  - (cc) eines *Vorzeitigen Börsenschlusses* in Bezug auf dieses *Komponenten-Wertpapier*, und
- (II) den Eintritt oder das Bestehen einer *Handelsstörung*, einer *Börsenstörung* oder eines *Vorzeitigen Börsenschlusses*, in Bezug auf 20% oder mehr derjenigen *Komponenten-Wertpapiere*, die den Stand des *Index* ausmachen; oder
- (2) in Bezug auf etwaige Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* den Eintritt oder das Bestehen
  - (I) einer *Handelsstörung*, oder
  - (II) einer *Börsenstörung*,  
  
die jeweils von der *Berechnungsstelle* als wesentlich angesehen wird, zu einem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums unmittelbar vor dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an der *Verbundenen Börse* oder

(III) eines *Vorzeitigen Börsenschlusses*.

Zum Zwecke der Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt gilt Folgendes: wenn zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* betreffend ein *Komponenten-Wertpapier* eintritt, erfolgt die Feststellung der prozentualen Gewichtung, mit der das betreffende *Komponenten-Wertpapier* zum Stand des *Index* beiträgt, auf Grundlage eines Vergleichs (1) des Anteils des betreffenden *Komponenten-Wertpapiers* am Stand des *Index* mit (2) dem Gesamtstand des *Index* jeweils unter Heranziehung der offiziellen Eröffnungsgewichtungen, wie sie vom *Index-Sponsor* als Teil der Eröffnungsdaten ("opening data") veröffentlicht werden.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet jeden *Vorgesehenen Handelstag* an dem (a) der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* nicht veröffentlicht, (b) die *Verbundene Börse* während der üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) eine *Marktstörung* eingetreten ist.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet die Börse oder das Notierungssystem, an der bzw. an dem nach Feststellung der *Berechnungsstelle* Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf den *Index* hauptsächlich gehandelt werden und eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für diese Börse oder dieses Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich des *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, dass die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist).

"**Verfalltag für Korrekturen**" bezeichnet in Bezug auf den *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. *Finalen Bewertungstag* den *Letztmöglichen Bewertungstag*; nach diesem Tag erfolgende Korrekturen eines veröffentlichten *Index-Standes*, der im Rahmen von Berechnungen verwendet wird, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

"**Vorgesehener Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem *Unterbrechungstag* führenden Ereignisses der *Anfängliche Bewertungstag* gewesen wäre.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf die *Börse* oder *Verbundene Börse* und einen *Vorgesehenen Handelstag* den vorgesehenen Zeitpunkt des werktäglichen Handelsschlusses an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* am betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Börsenzeiten nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem *Unterbrechungstag* führenden Ereignisses der *Finale Bewertungstag* gewesen wäre.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* bekannt gibt, und an dem die *Verbundene Börse* während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet den Handelsschluss der *Börse* in Bezug auf ein *Komponenten-Wertpapier* oder der *Verbundenen Börse* an einem *Börsengeschäftstag* vor ihrem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn ein solcher früherer Handelsschluss wird von der *Börse* oder *Verbundenen Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (1) dem tatsächlichen Handelsschluss der regulären Handelszeit an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* am betreffenden *Börsengeschäftstag*, und



- (2) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der *Börse* oder *Verbundenen Börse* zur Ausführung zum *Bewertungszeitpunkt* am betreffenden *Börsengeschäftstag*.

(ii) Anpassungen am Index

- (A) Berechnung und Veröffentlichung des Index durch den Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index*

- (1) nicht von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem von der *Berechnungsstelle* akzeptierten Nachfolger des *Index-Sponsors* (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**"), oder
- (2) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* dieselbe oder eine der für die Berechnung des *Index* verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet,

so gilt jeweils dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index*.

- (B) Index-Änderung, Index-Einstellung und Index-Störung

Wenn nach Feststellung der *Berechnungsstelle* bezüglich des *Index*

- (1) der *Index-Sponsor* oder gegebenenfalls der *Nachfolge-Index-Sponsor* an oder vor dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. dem *Finalen Bewertungstag* ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung am *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung, um den *Index* im Falle von Veränderungen der in ihm enthaltenen Wertpapiere, der Kapitalisierung und im Falle sonstiger üblicher Änderungsereignisse aufrechtzuerhalten) (eine "**Index-Änderung**") oder den *Index* dauerhaft einstellt und es keinen *Nachfolge-Index* gibt (eine "**Index-Einstellung**"), oder
- (2) der *Index-Sponsor* oder gegebenenfalls der *Nachfolge-Index-Sponsor* es an dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. dem *Finalen Bewertungstag* unterlässt, den Stand des *Index* zu berechnen und bekannt zu geben (eine "**Index-Störung**"),

dann stellt die *Berechnungsstelle* fest, ob der *Index-Anpassungsgrund* wesentliche Auswirkungen auf die *Schuldverschreibungen* hat, und wenn dies der Fall ist, berechnet sie den maßgeblichen Betrag, indem sie den Stand des *Index* zum maßgeblichen Zeitpunkt verwendet, wie er von der *Berechnungsstelle* in Übereinstimmung mit der letzten vor dieser Änderung oder Unterbrechung oder Einstellung geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* in Bezug auf diejenigen Wertpapiere, aus denen der *Index* unmittelbar vor dem *Index-Anpassungsgrund* bestand, festgestellt wird, und informiert diesbezüglich die *Zahlstelle* und die *Anleihegläubiger* (in Übereinstimmung mit § 10). Solange die *Schuldverschreibungen* zur Notierung, zum Handel und/oder zur Kursfeststellung durch eine Börsenzulassungsbehörde, eine Börse und/oder ein Notierungssystem zugelassen sind, ist der jeweiligen Börsenzulassungsbehörde, Börse und/oder dem maßgeblichen Notierungssystem eine Kopie dieser Mitteilung zu übergeben. Weder die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstellen* übernehmen irgendwelche Verantwortung für fahrlässig oder anderweitig entstandene Fehler oder Unterlassungen oder nachträgliche Korrekturen bei der Berechnung oder Bekanntgabe des *Index*.

- (C) Korrektur von Index-Ständen

Wird ein von dem *Index-Sponsor* bekannt gegebener Preis, Kurs oder Stand, der für eine Berechnung oder Bestimmung verwendet wird, nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* an oder vor dem betreffenden *Bewertungszeitpunkt* am *Verfalltag für Korrekturen* bekannt gegeben, so legt die

*Berechnungsstelle* den infolge der Korrektur zu zahlenden Betrag fest und passt, soweit erforderlich, die maßgeblichen Bedingungen der *Schuldverschreibungen* den Korrekturen entsprechend an und informiert diesbezüglich die *Anleihegläubiger* (in Übereinstimmung mit § 10). Solange die *Schuldverschreibungen* zur Notierung, zum Handel und/oder zur Kursfeststellung durch eine Börsenzulassungsbehörde, eine Börse und/oder ein Notierungssystem zugelassen sind, ist der jeweiligen Börsenzulassungsbehörde, Börse und/oder dem maßgeblichen Notierungssystem eine Kopie dieser Mitteilung zu übergeben.

- (iii) Marktstörungen und Folgen von Unterbrechungstagen
- (A) Stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Finale Bewertungstag* ein *Unterbrechungstag* in Bezug auf den *Index* ist, so ist der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Finale Bewertungstag* für den *Index* der erste folgende *Vorgesehene Handelstag*, der nach den Feststellungen der *Berechnungsstelle* in Bezug auf den *Index* kein *Unterbrechungstag* ist, es sei denn, die *Berechnungsstelle* stellt im Falle des *Anfänglichen Bewertungstages* bzw. des *Finalen Bewertungstages* fest, dass mehrere der auf den betreffenden Tag unmittelbar folgenden *Vorgesehenen Handelstage* für den *Index* *Unterbrechungstage* sind. In diesem Fall
- (1) gilt der zweite folgende *Vorgesehene Handelstag* als der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. *Finale Bewertungstag* für den *Index*, ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein *Unterbrechungstag* ist; und
- (2) stellt die *Berechnungsstelle* den Stand des *Index* zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* gemäß der letzten vor Eintritt des ersten *Unterbrechungstages* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* sowie anhand des Börsenpreises jedes einzelnen im *Index* enthaltenen Wertpapiers zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (oder, wenn an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* ein zu einem *Unterbrechungstag* führendes Ereignis in Bezug auf das jeweilige Wertpapier eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Wertes des jeweiligen Wertpapiers zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag*) fest.
- (B) Die *Emittentin* und die *Anleihegläubiger* erkennen jeweils hinsichtlich des *Index* an, dass die *Schuldverschreibungen* weder von dem *Index* noch dem *Index-Sponsor* vertrieben, unterstützt, verkauft oder beworben werden und dass der *Index-Sponsor* nicht irgendwelche ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der Ergebnisse, die unter Verwendung des *Index* gewonnen werden, und/oder der Stände des *Index* zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder sonst in irgendeiner Weise abgibt. Der *Index* oder *Index-Sponsor* haftet (unabhängig, ob aus Fahrlässigkeit oder anderen Gründen) nicht für Fehler hinsichtlich des *Index*, und der *Index-Sponsor* ist in keiner Weise verpflichtet, etwaige Fehler aufzuklären. Der *Index-Sponsor* gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen hinsichtlich der Frage ab, ob ein Erwerb oder die Übernahme eines Risikos im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* zu empfehlen ist. Die *Emittentin* haftet den *Anleihegläubigern* gegenüber nicht für eine Handlung oder ein Unterlassen des *Index-Sponsors* im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Verwaltung des *Index*. Soweit nicht vor dem *Ausgabetag* offen gelegt, sind weder die *Emittentin* noch die mit ihr verbundenen Unternehmen mit dem *Index* oder dem *Index-Sponsor* in irgendeiner Weise verbunden oder kontrollieren diese bzw. nehmen diesen gegenüber eine beherrschende Stellung ein oder üben eine Kontrolle über die Berechnung, Zusammensetzung oder Veröffentlichung des *Index* aus. Die *Berechnungsstelle* erhält zwar aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für zuverlässig hält, Informationen über den *Index*, jedoch überprüft sie diese Informationen nicht. Daher geben weder die *Emittentin* noch die mit ihr verbundenen Unternehmen und die *Berechnungsstelle* irgendwelche (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen ab und übernehmen keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der den *Index* betreffenden Informationen.
- (iv) Auszahlung am Fälligkeitstag bei Unmöglichkeit einer Anpassung

Sofern die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB feststellt, dass es ihr nach den sonstigen Vorschriften dieser *Bedingungen* nicht möglich ist, eine sachgerechte Anpassung nach Absatz (ii) in Bezug auf das betreffende Ereignis vorzunehmen, wird für die Zwecke der *Schuldverschreibungen* die in den *Bedingungen* vorgesehene indexabhängige Berechnung des *Auszahlungsbetrages* mit sofortiger Wirkung beendet.

Die *Emittentin* zahlt statt dessen die *Schuldverschreibungen* am *Fälligkeitstag* zum *Auszahlungsbetrag* aus.

Für die Zwecke dieses Absatz (iv) entspricht der "**Auszahlungsbetrag**" dem von der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegten marktgerechten Wert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar

- (1) vor einer solchen vorzeitigen Beendigung der indexabhängigen Berechnung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) oder
- (2) sofern möglich und nach Treu und Glauben unter Abwägung der Interessen der *Emittentin* und der *Anleihegläubiger* angemessen, vor dem zu einer solchen Beendigung führenden Ereignis und unter Berücksichtigung der Grundsätze einer *Verbundenen Börse*,

angepasst, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zu Grunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* absichern oder finanzieren) vollauf Rechnung zu tragen, aufgezinnt mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktzins bis zum Tag der Auszahlung (ausschließlich), mindestens jedoch 100% des *Festgelegten Nennbetrages*.

- (v) Bekanntmachung von Anpassungen

Die *Berechnungsstelle* gibt jeder *Zahlstelle* und jeder Börse, an der die *Schuldverschreibungen* notiert sind (soweit bekannt), die gemäß diesem § 4(g) vorgenommenen Anpassungen so bald wie möglich bekannt, und die *Emittentin* trägt dafür Sorge, dass solche Bekanntmachungen den *Anleihegläubigern* gemäß § 10 mitgeteilt werden, und, falls die Vorschriften der Börse(n), an der bzw. denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind oder die Bestimmungen der entsprechenden Regulierungsbehörde dies vorsehen, dass die *Anleihegläubiger* von den Anpassungen gemäß den Vorschriften und Bestimmungen der Börse(n) bzw. der entsprechenden Regulierungsbehörden unterrichtet werden.

- (vi) Anpassungen der Berechnungsstelle

Anpassungen werden von der *Berechnungsstelle* gemäß einer der im internationalen Aktienderivatemarkt anerkannten Anpassungsmethoden unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise vorgenommen. Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf die Ausübung oder die Bedingungen oder die Abwicklung von Termin- oder Optionskontrakten auf den *Index* vorgenommen werden. Ist eine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* nicht möglich, kann die *Emittentin* unter den Voraussetzungen des § 4(c) vorzeitig auszahlen.

- (h) **Bekanntmachungen durch die Berechnungsstelle**

- (i) Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Auszahlungsbetrag* bzw. der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* und gegebenenfalls der *Emittentin* durch Bekanntmachung gemäß § 10 mitgeteilt wird.
- (ii) Alle Bescheinigungen, Bekanntmachungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieses § 4 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die *Zahlstellen* und die *Anleihegläubiger* bindend.

## § 5 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung*. Sollte die *Festgelegte Währung* am Fälligkeitstag aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zum nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Clearing System* Zahlungen abwickelt und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

- (e) Bezugnahmen in diesen *Bedingungen* auf das Kapital der *Schuldverschreibungen* schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:
  - (1) den *Auszahlungsbetrag* der *Schuldverschreibungen*,
  - (2) den *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* der *Schuldverschreibungen*,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* fälligen Beträge.

- (f) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

## § 6 Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die *Emittentin* nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

## § 7 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 8 Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

Bei Eintritt und Fortdauer eines der nachstehenden Ereignisse kann ein *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* durch schriftliche Mitteilung an die *Emittentin*, die bei der *Emittentin* oder bei der *Zahlstelle* abzugeben ist, sofort kündigen, woraufhin seine *Schuldverschreibungen* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu ihrem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, ohne weitere Handlungen oder Formalitäten fällig werden:

- (a) die *Emittentin* ist mit der Zahlung von Beträgen unter den *Schuldverschreibungen* aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug, oder
- (b) die *Emittentin* ist mit anderen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* in Verzug und dieser Verzug dauert mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin* durch die *Zahlstelle* fort, oder
- (c) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder die *Emittentin* beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
- (d) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

## § 9 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Hauptzahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

**Hauptzahlstelle:**

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

**Berechnungsstelle:**

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Die Bezeichnungen "Zahlstellen" und "Zahlstelle" schließen, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die *Hauptzahlstelle* ein.

- (b) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Ernennung der *Hauptzahlstelle* und der etwaigen *Zahlstellen* jederzeit anders zu regeln oder zu beenden oder zusätzliche oder andere *Zahlstellen* zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
  - (1) eine *Hauptzahlstelle*,
  - (2) eine *Zahlstelle* (die die *Hauptzahlstelle* sein kann) mit einer Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland,
  - (3) eine *Zahlstelle* mit einer Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Gemeinschaft,
  - (4) eine *Zahlstelle* in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und

- (5) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* (die die *Hauptzahlstelle* sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort

bestimmt ist. Die *Hauptzahlstelle* und die etwaigen *Zahlstellen* behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Hauptzahlstelle* und die etwaigen *Zahlstellen* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 10.

- (c) Die *Hauptzahlstelle* und die etwaigen *Zahlstellen* handeln ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem *Anleihegläubiger*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem *Anleihegläubiger* begründet.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 9 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

## § 10 Bekanntmachungen

- (a) Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen an die *Anleihegläubiger* werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf der Internetseite [www.LBBW-zertifikate.de](http://www.LBBW-zertifikate.de) veröffentlicht, es sei denn, dies kann, sofern praktikabel, durch direkten Zugang erfolgen. Die *Emittentin* wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, anstatt oder zusätzlich zu einer Bekanntmachung gemäß § 10(a) eine Bekanntmachung an das *Clearing System* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu übermitteln, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am 3. Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an das *Clearing System* als den *Anleihegläubigern* mitgeteilt, soweit sie nicht (im Falle einer zusätzlichen Bekanntmachung gemäß diesem § 10(b)) bereits gemäß § 10(a) wirksam geworden ist.

## § 11 Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen

Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden *Schuldverschreibungen* auszugeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen weiteren Ausgabe auch solche zusätzlich ausgegebenen *Schuldverschreibungen*.

## § 12 Schuldnerersetzung

- (a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und
- (iv) die *Emittentin* unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 10 veröffentlicht wurde;

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 12(a) gilt jede Bezugnahme in diesen *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 6 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 8 (a) bis (b) gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 8 gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß § 12(a)(iv) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 10 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei. Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind, und eine Ergänzung zu dem Basisprospekt mit einer Beschreibung der *Neuen Emittentin* erstellt.

## § 13

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort, Berichtigung offensichtlicher Fehler

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

(c) **Berichtigung offensichtlicher Fehler**

- (i) Die *Emittentin* ist berechtigt, in diesen *Bedingungen* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten insoweit zu

berichtigen, dass sie an die Stelle der offensichtlich fehlerhaften Regelung die erkennbar gewollte Regelung setzen kann.

- (ii) Die *Emittentin* ist zudem berechtigt, in diesen *Bedingungen* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern.

Soweit nach billigem Ermessen der *Emittentin* bereits die richtige Auslegung einer mit etwaigen Fehlern, Widersprüchen oder Lücken behafteten Regelung anhand der für eine solche Auslegung geltenden Grundsätze zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung führt, steht es der *Emittentin* frei, anstelle einer Anpassung bzw. Ergänzung gemäß den vorstehenden Absätzen eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der betreffenden Bestimmung gemäß § 10 zu veröffentlichen.

- (iii) Berichtigungen bzw. Ergänzungen gemäß § 13 (c) werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.